

98. Kann die in einem später für nichtig erklärten Kaufvertrage enthaltene Schulübernahme zur Zwangsvollstreckung gegen den Schuldübernehmer verwendet werden? Welches Recht kommt hierbei in der Übergangszeit zur Anwendung?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Juli 1904 i. S. E. (Rl.) w. R. (Bekl.).
Beschw.-Rep. V. 201/04.

- I. Landgericht Neuburg a. D.
- II. Oberlandesgericht Augsburg.

Durch Urteil des Landgerichts N. vom 12. August 1902 wurde der Beklagte zur Duldung der Zwangsvollstreckung aus der Notariatsurkunde vom 12. Juli 1901 mit Vollstreckungsklausel vom 27. März 1902 zugunsten einer auch hypothekarisch eingetragenen Forderung von 15000 M u. insbesondere auch der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften der Steuergemeinde U., welche Zwangsvollstreckungen Kläger gegen des Beklagten Ehefrau Barb. R. als Schulübernehmerin durchführen wollte, verurteilt. Die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht Augsburg durch Teilurteil vom 29. Mai 1903 in Ansehung der dinglichen Zwangsvollstreckung zurück. Wegen Duldung der persönlichen Zwangsvollstreckung wurde der Rechtsstreit fortgesetzt; er fand aber durch Befriedigung des Klägers im Zwangsversteigerungs-

verfahren in die Liegenschaften zu A. seine Erledigung in der Hauptsache. In seinem Urteile vom 6. Mai 1904 legte sodann das Oberlandesgericht die nach Erlassung des Teilurteiles vom 29. Mai 1903 erwachsenen Kosten dem Kläger allein auf; die übrigen Kosten I. und II. Instanz, soweit sie durch das Teilurteil (wegen einer einstweiligen Anordnung) nicht schon dem Beklagten auferlegt worden, hob es gegeneinander auf und verurteilte den Kläger zur Rückzahlung schon beigetriebener Kosten in Höhe von 340,80 M nebst Zinsen.

Die Beschwerde des Klägers, womit er Verurteilung des Beklagten in alle Kosten begehrt hatte, wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat die persönliche Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau R. aus der Urkunde vom 1. Juli 1901 deshalb für unzulässig erachtet, weil inzwischen der am 15. Juli 1901 verbrieftete Kaufvertrag über die Grundstücke in A. mit Schulübernahme genannter Frau R. durch Urteil des Königlichen Landgerichts München I vom 22. Dezember 1903 als nicht ernstlich gemeint für nichtig erklärt worden sei. Beide Teile seien somit als teilweise unterlegen in der Hauptsache zu erachten, und deshalb erscheine die erlassene Kostenentscheidung als angemessen.

Die sofortige Beschwerde meint zunächst, daß, wenn auch der Kauf als Scheinkauf nichtig sei, doch immer noch die Vollstreckungsklausel zu dem Schul- und Hypothekenbrief vom 1. Juli 1901 gegen Frau R. als Schuldübernehmerin fortbestehe. Mag dies auch nach §§ 784 Nr. 5, 797, 768, 732 B.P.O. richtig, und mögen Fälle denkbar sein, in denen wegen späterer Genehmigung des zugrunde liegenden nichtigen Geschäfts und dergleichen die Vollstreckungsklausel fortdauernd wirksam ist, so war doch das Oberlandesgericht beim Nichtvorliegen derartiger Ausnahmefälle nicht gehindert, die aus der Nichtigkeit des Kaufvertrages und der Schulübernahme geschöpfte Einrede des Beklagten schon jetzt für durchschlagend zu erachten. Der Hauptbeschwerdegrund des Klägers geht aber dahin, daß trotz Nichtigkeit des Kaufvertrages die darin enthaltene Schulübernahme der damals noch unerehelichten Käuferin, welche Schulübernahme dem Kläger mitgeteilt und von ihm genehmigt worden sei, als selbständiges, vollkommen zu Recht bestehendes Geschäft entgegen den oberlandesgerichtlichen Entscheidungsgründen zu betrachten sei. Auch mit diesem An-

griffe vermag jedoch die Beschwerde nicht durchzubringen. Da für die Steuergemeinde A. das Grundbuch zur Zeit noch nicht als angelegt gilt, so muß für diese Frage noch altes bayerisches Recht zur Anwendung kommen. Die Entscheidung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schuld- und Hypothekenschulübernahme, insbesondere die Entscheidung nach § 416 daselbst, verbietet sich deshalb, weil darin die Übernahme persönlicher und dinglicher Schulden in untrennbarer Weise behandelt ist, und weil insbesondere die sich aus Abs. 2 des § 416 ergebende Voraussetzung, daß das Grundbuch schon angelegt sei, auf die in Rede stehende bayerische Gegend zur Zeit noch nicht zutrifft. Entgegen abweichenden Meinungen — vgl. Jurist. Wochenschr. 1900 S. 504. 619; Mejer, Materialien zu den bayerischen Übergangsgesetzen Bb. 7 S. 167 — tritt der beschließende Senat hier der Rechtsansicht Habicht's und anderer durchaus bei.

Vgl. Habicht, Die Einwirkungen des B.G.B. 2c 3. Aufl. S. 240. Ist sonach der durch Gesetz vom 29. Mai 1886 ergänzte § 56 des bayerischen Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1882 anzuwenden, so kann im allgemeinen nicht bezweifelt werden, daß diese Gesetzesbestimmung, wie die ähnlichen Vorschriften anderer Bundesstaaten und die des § 416 B.G.B., zunächst nur den Schutz des bisherigen Hypothekenschuldners gegen unbestimmt lange Forthaftung nach Veräußerung des verpfändeten Grundstückes beabsichtigt, nicht aber weitere, zu diesem Zwecke nicht unbedingt nötige Eingriffe in das allgemeine bürgerliche Recht machen will. Der angezogene § 56 ordnet die Befreiung des bisherigen Hypothekengläubigers von der persönlichen Schuld an, wenn der Gläubiger nach förmlicher Mitteilung von der Schulübernahme des Käufers diese genehmigt oder sich innerhalb 6 Monate nicht darüber erklärt. Unzweifelhaft setzt er dabei eine gültige zugrunde liegende Schulübernahme voraus und ebensowenig kann ein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn der die Schulübernahme enthaltende Kaufvertrag wegen Nichternstlichkeit nichtig ist, damit auch in der Regel jede seiner Nebenbestimmungen, insbesondere auch die Schulübernahme, hinfällig wird.

Vgl. § 199 B.G.B.; Teil 4 Kap. 1 § 5-Nr. 2 u. 4 bayer. L.R.'s. Freilich glaubt der Beschwerdeführer, daß die hier bestrittene Schulübernahme dadurch vom Hauptvertrage losgelöst und zu einem selbständigen und gültigen Geschäft gemacht worden sei, daß sie ihm der

ursprüngliche Schuldner M. als Verkäufer und zugleich als Vertreter seiner Stieftochter, der jetzigen Ehefrau des Beklagten, mitgeteilt, und er selbst sie genehmigt habe. Indessen kann in der bloßen Mitteilung einer Schuldbüchnahme nicht ohne weiteres eine neue und selbständige Schuldbüchnahme gefunden werden, und selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre diese nur in der beiderseitigen selbstverständlichen Voraussetzung vereinbart worden, daß der Hauptvertrag gültig sei. Mit dieser Voraussetzung muß dann auch die neue Schuldbüchnahme fallen.“ . . .